OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605040/2/Py/Bb

Datum:
Linz, 16. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von S.Y., X, M., vom 24.11.2021, gegen Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.11.2021, GZ: BHLL/921100060902/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat zu Spruchpunkt 3. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.07.2021, GZ: BHLL/921100060902/21, wurde S.Y. (Beschwerdeführerin) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 05.07.2021, 15:25 Uhr
Ort: 4061 Pasching, Pluskaufstraße, auf Höhe Bushaltestelle Plus City Nord, Richtung Tennispointstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben als LenkerIn nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da Sie nicht dafür gesorgt haben, dass auf Sitzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet waren, Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und 135 cm und größer waren den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.
Anzahl der Kinder: 1.

2. Datum/Zeit: 05.07.2021, 15:25 Uhr
Ort: 4061 Pasching, Pluskaufstraße, auf Höhe Bushaltestelle Plus City Nord, Richtung Tennispointstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte; Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass hinter dem (mit einem Kind belegten) Beifahrersitz ein Rad (Felge inkl. Reifen) ohne jegliche Sicherung an die Rückenlehne der Rückbank gelehnt war.

3. Datum/Zeit: 05.07.2021, 15:25 Uhr
Ort: 4061 Pasching, Pluskaufstraße, auf Höhe Bushaltestelle Plus City Nord, Richtung Tennispointstraße

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben es als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n

- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: 16"-LM-Felgen, KBANr. x ohne Genehmigungsnachweis.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 106 Abs. 5 Ziffer 1 KFG
2. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG	Ja
2. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020	Ja
3. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 09.08.2021 gegen die Punkte 2. und 3. fristgerecht Einspruch, wobei das Rechtsmittel gegen Punkt 2. nur gegen die Strafhöhe gerichtet war. Punkt 1. ließ die Beschwerdeführerin unangefochten.

Zu Punkt 3. erläuterte die Beschwerdeführerin, dass die beanstandeten Felgen typisiert seien und dies auch im Zulassungsschein vermerkt sei. Der diensthabende

Polizist dürfte dies übersehen haben. Das Auto gehöre ihrer Schwägerin N.Y., sie sei aber zur Tatzeit damit gefahren.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 02.11.2021, GZ: BHLL/921100060902/21, wurde dem Einspruch der Beschwerdeführerin vom 09.08.2021 gegen die Strafverfügung vom 26.07.2021 unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG keine Folge gegeben und das Ausmaß der verhängten Strafen wie nachstehend angeführt bestätigt:

„Delikt(e):	Strafe(n) neu:	Ersatzfreiheitsstrafe(n) neu:
§ 106 Abs. 5 Ziffer 1 KFG	€ 80,00	16 Stunden
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020	€ 150,00	1 Tag 6 Stunden
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV	€ 100,00	20 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 35,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 365,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus diesem Spruch und der Begründung des Straferkenntnisses geht klar hervor, dass die belangte Behörde von einem Einspruch lediglich gegen die Strafhöhe gegen die Punkte 1. bis. 3. ausgegangen war.

4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 24.11.2021, richtet sich die vorliegende, von der Beschwerdeführerin rechtzeitig am 24.11.2021 per E-Mail eingebrachte Beschwerde, welche ihrem Inhalt nach nur gegen Spruchpunkt 3. gerichtet ist.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sie zur Tatzeit mit dem Auto ihrer Schwägerin gefahren sei. Diese habe bereits bezüglich der Felgen alle notwendigen Unterlagen an die LPD OÖ gesendet. Daher ersuche sie den Fall abzuschließen und den Geldbetrag auf 230 Euro zu korrigieren.

5. Mit Schreiben vom 05.01.2022 (eingelangt am 23.02.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Weiters hat das Gericht die von der Beschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel angeführten, an die LPD OÖ übermittelten Unterlagen (Zulassungsschein des in Rede stehenden Pkws und TÜV-Gutachten zur ABE Nr. x, Anlage 16 zum Gutachten Nr. x betreffend den Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx16H2 Typ HE706) beigeschafft und in diese Einsicht genommen.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Spruchpunkt aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 08.07.2021 lenkte die Beschwerdeführerin am 05.07.2021 um 15:25 Uhr den auf – N.Y. zugelassenen – Pkw, BMW, schwarz, mit dem Kennzeichen X, in der Gemeinde Pasching auf der Pluskaufstraße in Richtung Tennispointstraße. Bei der Anhaltung und anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle auf Höhe Bushaltestelle Plus City Nord wurde u.a. festgestellt, dass am Pkw 16 Zoll LM-Felgen mit der KBA-Nummer x ohne Genehmigungsnachweis montiert waren.

3.1. Weitere Angaben zu den montierten Felgen, insbesondere zu deren Breite und Einpresstiefe liegen nicht vor. Weder der Anzeige noch den beigeschlossenen Lichtbildern kann diesbezüglich Näheres entnommen werden.

Es kann damit nicht festgestellt bzw. überprüft werden, ob die beanstandeten Felgen der Genehmigungspflicht unterliegen und zur Tatzeit tatsächlich ohne eine entsprechende Genehmigung am Fahrzeug angebracht waren. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach die beanstandeten Felgen im Zulassungsschein eingetragen wären, kann somit nicht widerlegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Es ist zunächst festzustellen, dass sich die gegenständliche Beschwerde vom 24.11.2021 ihrem Inhalt nach lediglich gegen Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses wendet. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich dieser Spruchpunkt.

2. Die belangte Behörde geht zu Unrecht davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Einspruch lediglich die Strafhöhe bekämpft hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruches in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (z.B. VwGH 22.04.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Wie sich aus dem Wortlaut des Einspruches vom 09.08.2021 ergibt, hat die Beschwerdeführerin „vollen“ Einspruch gegen Punkt 3. der Strafverfügung vom 26.07.2021 erhoben, führt sie doch u.a. aus, zu Punkt 3. Einspruch erheben zu wollen, da die Felgen typisiert seien und dies auch auf dem Zulassungsschein vermerkt sei. Damit ficht die Beschwerdeführerin Punkt 3. der Strafverfügung in Bezug auf den objektiven Tatbestand an und bekämpft nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe (§ 49 Abs. 2 VStG), wie dies von der belangten Behörde rechtsirrig angenommen wird.

Die belangte Behörde hätte daher das ordentliche Verfahren einleiten und mittels vollständigem Spruch ein Straferkenntnis erlassen müssen.

Da sie dies aber unterlassen hat, war das Landesverwaltungsgericht nach der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.01.2022, Ra 2021/09/0221) gehalten, dies entsprechend zu korrigieren:

„Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendet, spricht die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab, kann sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

4. Wie unter II.2. festgehalten, kann aufgrund fehlender Angaben zur Breite und Einpresstiefe der zur Tatzeit am Pkw, Kennzeichen X, angebrachten Felgen nicht überprüft werden, ob diese der Genehmigungspflicht unterliegen und

tatsächlich damals ohne Genehmigungsnachweis montiert waren. Es war daher der Beschwerde zu Spruchpunkt 3. stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

5. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für die Beschwerdeführerin hinsichtlich Spruchpunkt 3. gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Fragen der Beweiswürdigung sind im Allgemeinen nicht solche im Sinne von grundsätzlicher Bedeutung (VwGH Ra 2016/08/141 vom 23.06.2017 ua.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny